

## Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg

Auf Grund von § 19 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 und § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5, 9), hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg in ihrer Sitzung am DATUM nachfolgende Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration gemäß § 57 i.V.m. § 19 Abs. 2 Ziffer 1 HmbKGGH am DATUM genehmigt hat.

### Inhalt

§ 1 Fortbildungsziele .....	2
§ 2 Fortbildungsinhalte .....	2
§ 3 Fortbildungsarten .....	3
§ 4 Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen .....	3
§ 5 Zuständigkeit .....	4
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen.....	4
§ 7 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstalterinnen und Fortbildungsveranstaltern.....	5
§ 8 Fortbildungszertifikat .....	6
§ 9 Kosten .....	6
§ 10 Inkrafttreten .....	6
Anlage 1: Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung .....	7
Anlage 2: Anforderungskriterien an Referierende und Supervisorinnen oder Supervisoren.....	9
<b>1. Anforderungskriterien für Referierende .....</b>	<b>9</b>
<b>2. Anforderungskriterien für Supervisorinnen und Supervisoren .....</b>	<b>9</b>

Anlage 3: Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K) .....	10
A. Definition.....	10
B. Inhaltliche und formale Anforderungen .....	10
C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle .....	10
D. Abgrenzung von Selbststudium und Fortbildungen der Kategorie D, I und K.....	11

## § 1 Fortbildungsziele

(1) Die Fortbildung der Kammermitglieder dient der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientinnen- und Patientenversorgung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf an die Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.

(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

(3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.

(4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Kammermitglieder wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.

(5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

## § 2 Fortbildungsinhalte

Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

### **§ 3 Fortbildungsarten**

(1) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen (eine Auflistung möglicher Fortbildungstypen findet man in Anlage 1):

1. Im Rahmen der Theorie insbesondere durch:

- a) Tagungen,
- b) Vorträge,
- c) Seminare,
- d) Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle,
- e) Autorenschaft,
- f) Theorie-Arbeitskreise.

2. Im Rahmen der praktisch-klinischen Tätigkeit insbesondere durch:

- a) Hospitationen,
- b) Fallkonferenzen.

3. Im Rahmen der Reflektion der psychotherapeutischen Tätigkeit insbesondere durch:

- a) Qualitätszirkel,
- b) Supervision,
- c) Intervision,
- d) Selbsterfahrung.

(2) Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.

(3) Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt.

### **§ 4 Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Nach inhaltlicher Prüfung der abgeleiteten Fortbildung erfolgt im Einzelfall durch die Psychotherapeutenkammer Hamburg gegenüber den Fortbildungsteilnehmenden die Anerkennung von Fortbildung. Über diese Anerkennung können Bescheinigungen durch die Psychotherapeutenkammer Hamburg (im Folgenden: Psychotherapeutenkammer) erteilt werden, die die Fortbildung mit Punkten bewerten.

(2) Unter Akkreditierung wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Fortbildung im Einzelfall erfüllen. Unter

bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Akkreditierung von Fortbildungsveranstalterinnen und Fortbildungsveranstaltern möglich.

(3) Ein Zertifikat wird erteilt, wenn anerkannte Fortbildungen nach Art und Umfang den jeweils spezifizierten Anforderungen genügen.

## **§ 5 Zuständigkeit**

Die Psychotherapeutenkammer ist für die Anerkennung und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen zuständig, die in Hamburg stattfinden. Bei Fortbildungsangeboten der Kategorien D und I ist die Psychotherapeutenkammer zuständig, wenn die Fortbildungsveranstalterin oder der Fortbildungsveranstalter den Sitz in Hamburg hat.

## **§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn

1. die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
2. die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
3. die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
4. sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte der Fortbildungsveranstalterin oder des Fortbildungsveranstalters und der Referentinnen und Referenten offengelegt werden,
5. die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
6. die Qualifikation der Referentinnen und Referenten und Supervisorinnen und Supervisoren den Anforderungskriterien gemäß Anlage 2 entspricht
7. und der Fortbildungserfolg überprüfbar ist.

(2) Zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erlässt der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Durchführungsbestimmungen.

(3) Die Psychotherapeutenkammer behält sich eine Überprüfung der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme vor. Werden erhebliche Abweichungen von den zur Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Die oder der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher zu hören.

(4) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Psychotherapeutenkammer angerechnet werden.

(5) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann auf Antrag des Kammermitglieds anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. Es muss vom Kammermitglied ein Nachweis über die Art der Fortbildung geführt werden, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

(6) Die Psychotherapeutenkammer kann in begründeten Einzelfällen auch Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die nicht zuvor von einer Kammer akkreditiert bzw. anerkannt wurden.

(7) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand.

## **§ 7 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstalterinnen und Fortbildungsveranstaltern**

(1) Fortbildungsveranstaltungen können vor ihrer Durchführung auf Antrag von der Psychotherapeutenkammer akkreditiert werden, sofern dabei die Anforderungen der Fortbildungsordnung erfüllt werden. Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten. Fortbildungsveranstalterinnen und Fortbildungsveranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung durch die Psychotherapeutenkammer öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.

(2) Auf Antrag können auch Fortbildungsveranstalterinnen und Fortbildungsveranstalter zeitlich befristet akkreditiert werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Trägerschaft Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung, durchführende Personen und die eingesetzten Evaluationsmethoden den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. Akkreditierte Fortbildungsveranstalterinnen und Fortbildungsveranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.

(3) Über das Akkreditierungsverfahren erlässt die Psychotherapeutenkammer Hamburg Durchführungsbestimmungen.

(4) Die Psychotherapeutenkammer behält sich eine Überprüfung der Akkreditierung der einzelnen Fortbildungsveranstaltung bzw. der Fortbildungsveranstalterin oder des Fortbildungsveranstalters vor. Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbil-

ungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung widerrufen werden. Die oder der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher zu hören.

## **§ 8 Fortbildungszertifikat**

(1) Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die Psychotherapeutenkammer ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Fortbildungsordnung bewertet sind
2. und innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren abgeschlossen wurden.

(2) Üben Kammermitglieder ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend. Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums werden von der Psychotherapeutenkammer bei Vorlage entsprechender Nachweise auch für das Zertifikat der Psychotherapeutenkammer anerkannt.

## **§ 9 Kosten**

Die Psychotherapeutenkammer kann von Fortbildungsveranstalterinnen und Fortbildungsveranstaltern für die Bearbeitung der Akkreditierungsanträge, ebenso wie von Kammermitgliedern für die Bearbeitung von Fortbildungsbescheinigungen sowie für die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten Verwaltungsgebühren erheben. Deren Höhe wird in der Gebührenordnung der Kammer festgelegt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Fortbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer vom 13.02.2013 in der geltenden Fassung außer Kraft.

## Anlage 1: Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

Kategorie	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	max. 10 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
B	Kongresse/Tagungen/Symposien	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag		Teilnahmebescheinigung
C	C1: Seminar, Workshop, Kurs, Theorie-Arbeitskreis	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
	C2: Qualitätszirkel/Supervision/Intervention/Peer Review/Selbsterfahrung/Balintgruppe// Interaktionsbezogene Fallarbeit/ Kasuistisch-technisches Seminar/ Fallkonferenzen	1 Zusatzpunkt nach jeweils 4 FE der Veranstaltung		formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerinnen und Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema)
D	Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle	höchstens 100 Punkte in fünf Jahren	Teilnahmebescheinigung (vergleiche Anlage 3)
E	Selbststudium durch Fachliteratur/ Lehrmittel		höchstens 50 Punkte in fünf Jahren  In besonderen Situationen (z.B. bei Pandemien) können durch Vorstandsbeschluss bis zu 10 Punkte p.a. zusätzlich angerechnet werden.	Selbsterklärung

<b>F</b>	Autorinnenschaft oder Autorenschaft/Referentinnen oder Referententätigkeit/Qualitätszirkelmoderation	5 Punkte pro wiss. Veröffentlichung (Artikel, Buch)  1 Punkt pro Beitrag (Referentinnen- oder Referententätigkeit, wissenschaftliche Leitung, Poster/Qualitätszirkelmoderation) zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmenden	höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Teilnahmebescheinigung, Literatur-, Programm-Nachweis
<b>G</b>	Hospitationen in psychotherapie-relevanten Einrichtungen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	maximal 8 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
<b>H</b>	Kammerseitig geregelte curriculare Fortbildungen, Weiterbildungsveranstaltungen in von der Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätten (WBO-geregelte Weiterbildungen)	1 Punkt pro Fortbildungseinheit  1 Zusatzpunkt für Veranstaltungen mit mehr als 4 FE	maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
<b>I</b>	Tutoriellement unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit		Teilnahmebescheinigung
<b>K</b>	Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme (mit Lernerfolgskontrolle) in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriellement unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit		Teilnahmebescheinigung



## **Anlage 2: Anforderungskriterien an Referierende und Supervisorinnen oder Supervisoren**

### **1. Anforderungskriterien für Referierende**

Folgende Kriterien gelten für Referentinnen und Referenten von Fortbildungsveranstaltungen:

- A. Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation
- B. Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- C. Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

### **2. Anforderungskriterien für Supervisorinnen und Supervisoren**

Folgende Kriterien gelten für Supervisorinnen und Supervisoren im Rahmen der Fortbildung:

- A. Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut oder als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder als Facharzt oder Fachärztin verfügen. Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- B. Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten bzw. anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren können im Rahmen der durch diese Ordnung geregelten Fortbildung tätig werden. Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die Psychotherapeutenkammer.
- C. Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird.
- D. Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.
- E. Supervisorinnen und Supervisoren\* sollen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.

## **Anlage 3: Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K)**

### **A. Definition**

Mediengestützte Fortbildungen können Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Kategorie D) oder Online-Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K) beinhalten. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Lernerfolgskontrolle.

### **B. Inhaltliche und formale Anforderungen**

1. Die Inhalte der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) müssen gemäß § 2 dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautorinnen und Fachautoren, Herausgeberinnen und Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.
2. Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.
3. Zur Prüfung von Online-Angeboten wird der Psychotherapeutenkammer ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt.
4. Die Fortbildungsveranstalterinnen oder Fortbildungsveranstalter haben den potenziellen Nutzerinnen oder Nutzern vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, der Lernerfolgskontrolle und den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen.
5. Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z. B. Text oder Video) beträgt mindestens 45 Minuten.
6. Die Psychotherapeutenkammer ist als anerkennende Kammer genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht.
7. Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Fortbildungsveranstalterin oder Fortbildungsveranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahmen, Name der Teilnehmenden sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur Psychotherapeutenkammer als anerkennende Kammer.

### **C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle**

1. Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligater Bestandteil aller mediengestützten Fortbildungsmaßnahmen.
2. Die medialen Fortbildungseinheiten (z. B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.

#### D. Abgrenzung von Selbststudium und Fortbildungen der Kategorie D, I und K

Publikationen und andere audiovisuelle Medien und Online-Angebote, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden und die keine Lernerfolgskontrolle beinhalten, fallen unter die Kategorie E dieser Fortbildungsordnung „Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel“ mit einer Begrenzung auf „höchstens 50 Punkte in fünf Jahren“. Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolges nicht vorgesehen oder nicht möglich ist oder von den Nutzerinnen oder Nutzern nicht in Anspruch genommen wird.

ENTWURF